



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1992

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	29. 11. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Dienstliche Beurteilung der Beamten der Regierungshauptkassen und der Rechnungsämter bei den Regierungspräsidenten sowie der als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds eingesetzten Beamten	66
20530	5. 12. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Einsatz von Fußstreifen und Funkstreifenwagen	67
20530	6. 12. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung) durch die Polizeibehörden und -einrichtungen	66
21220	16. 11. 1991	Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	73
21220	30. 11. 1991	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteverordnung	73
21220	4. 12. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Bundesärzteordnung; Arzt im Praktikum (AiP)	67
2123		Berichtigung zur Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 10. 1991 (MBL. NW. 1416) Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 25. August 1991	73
280	6. 12. 1991	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Organisation und Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung; Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Beteiligte in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten	73

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
10. 12. 1991	Bek. - Vorarbeiten zur; „Automatisierten Liegenschaftskarte“ (ALK)	74
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster	74
	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	
19. 12. 1991	Planfeststellungsbeschluß	75
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
29. 11. 1991	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	74
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
	Bekanntmachung Nr. 1 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	76
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 59 v. 20. 12. 1991	77
	Nr. 60 v. 23. 12. 1991	77
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	78

I.

203034

**Dienstliche Beurteilung
der Beamten der Regierungshauptkassen und der
Rechnungsämter bei den Regierungspräsidenten
sowie der als Vertreter der Interessen des
Ausgleichsfonds eingesetzten Beamten**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 11. 1991 –
ID 3 – 0400 – 22.0
P 1154 – 1 – III C 1

1. Die mit RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 5. 1991 (SMBL NW, 203034) veröffentlichten Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministeriums sind auf die Beamten der Regierungshauptkassen und der Rechnungsämter bei den Regierungspräsidenten sowie auf die als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds eingesetzten Beamten anzuwenden.
2. Bei den Leitern der Rechnungsämter und ihren allgemeinen Vertretern sind die Beurteilungsentwürfe vor der Schlußzeichnung dem Präsidenten des Landesrechnungshofs zur Äußerung zuzuleiten.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs.

– MBl. NW. 1992 S. 66.

20530

**Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung) durch
die Polizeibehörden und -einrichtungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 12. 1991 –
IV A 5/A 2/C 2/D 1 – 678/679

1. **Als wichtige Ereignisse** sind Sachverhalte in Form der WE-Meldung zu berichten, die die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigen und
 - in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung erregen oder
 - in den Medien zu besonderen Erörterungen führen können.
 Insbesondere können hierzu zählen:
- 1.1 **Besondere Gefahrensituationen**
 - für Personen des öffentlichen Lebens und öffentliche Einrichtungen
 - für sicherheitsempfindliche Anlagen und Transporte
- 1.2 **Größere Schadensereignisse**
 - besonders schwere Unglücksfälle
 - Katastrophen
- 1.3 **Veranstaltungen**
 - versammlungsrechtliche und sonstige demonstrative Veranstaltungen, die im Hinblick auf Teilnehmerzahl oder -zusammensetzung, Demonstrationsziel, Demonstrationsort oder zu erwartenden Verlauf besondere Bedeutung erlangen können oder besondere polizeiliche Maßnahmen erfordern
 - größere Veranstaltungen anderer Art, soweit besondere polizeiliche Maßnahmen erforderlich sind
- 1.4 **Straftaten**
 - Straftaten, die sich gegen Personen des öffentlichen Lebens oder prominente Persönlichkeiten richten, und Straftaten, an denen solche Personen als Tatverdächtige beteiligt sind
 - Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen
 - schwerwiegende Straftaten gegen Einrichtungen des Staates und der Wirtschaft sowie gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen und Institutionen
 - Straftaten gegen die Landesverteidigung

- schwerwiegende Straftaten gegen Angehörige der Streitkräfte und von Angehörigen der Streitkräfte (Bundeswehr und ausländische Streitkräfte)
- Straftaten gegen Personen und schwerwiegende Straftaten gegen Sachen mit politischem, religiösem oder rassistischem Hintergrund
- schwerwiegende Straftaten zum Nachteil von Polizeibediensteten sowie von Polizeibehörden/-einrichtungen
- Entführungen und Geiselnahmen im Sinne der PDV 131 und 132
- Angriffe auf den Luftverkehr
- vorsätzliche Tötungsdelikte
- fahrlässige Tötungsdelikte und schwerwiegende Fälle vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzungsdelikte, sofern Behörden oder öffentliche Einrichtungen Vorwürfen ausgesetzt werden können
- Straftaten unter Gebrauch von Schusswaffen
- sonstige Verbrechenstatbestände der Gewaltkriminalität mit besonders brutaler Tatausführung oder schwerwiegenden Folgen für das Opfer
- Korruptionsdelikte, an denen öffentlich Bedienstete beteiligt sind
- Wirtschaftsstraftaten mit besonders hohem Schaden oder einer Vielzahl von Geschädigten
- Umweltstraftaten von erheblicher Bedeutung sowie Straftaten mit erheblichen Umweltimmissionen
- sonstige Straftaten, die zu öffentlichem Aufsehen führen können (z. B. auffällige Häufung, hoher Schaden)

1.5 Ereignisse im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen

- Schusswaffengebrauch der Polizei (einschließlich Warnschuß)
- Verlauf und Ergebnis von Großeinsätzen zur Strafverfolgung
- Festnahme von Tätern, deren Taten erhebliche Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen haben
- Rauschgiftsicherstellungen in erheblichem Umfang
- Vorfälle beim polizeilichen Einschreiten, die zu außergewöhnlichen Erörterungen in der Öffentlichkeit führen oder sofortige Maßnahmen der Aufsichtsbehörden erfordern können
- Todesfälle und sonstige besondere Vorkommnisse im Polizeigewahrsam
- Verkehrsunfälle mit erheblichem Personen- oder Sachschaden im Zusammenhang mit Verfolgungsfahrten

1.6 Ereignisse, an denen Polizeibedienstete beteiligt sind

- Straftaten von Polizeibediensteten innerhalb und außerhalb des Dienstes
- strafprozessuale oder polizeirechtliche Maßnahmen gegen Polizeibedienstete
- Dienstunfälle von Polizeibediensteten mit lebensgefährlichen Verletzungen oder tödlichem Ausgang
- Verkehrsunfälle mit Dienstfahrzeugen, soweit erheblicher Personen- oder Sachschaden eingetreten ist oder grobverkehrsrechtliches Verhalten eines Polizeibediensteten in Frage kommt
- unnatürliche Todesfälle von Polizeibediensteten
- Angriffe auf Polizeibedienstete in Ausübung ihres Dienstes mit tödlichem Ausgang oder erheblichem Personen- oder Sachschaden
- Verlust oder erhebliche Beschädigung von wichtigen Führungs- und Einsatzmitteln

1.7 Sonstige besondere Ereignisse

- Streiks und Aussperrungen, soweit erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit zu befürchten oder Störungen der öffentlichen Sicherheit eingetreten sind oder besondere polizeiliche Maßnahmen erforderlich werden
- Vorfälle, an denen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (einschließlich ausländische Repräsentanten) beteiligt sind

- Grenzzwischenfälle
 - sonstige Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die innere Sicherheit
- 2 Wichtige Ereignisse sind dem Innenministerium und der aufsichtsführenden Dienststelle zu melden. In Fällen der Nummer 2.4 b) sind durch die WE-Meldung zusätzlich im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen der Dienstvorgesetzte und dessen aufsichtsführende Dienststelle zu unterrichten. Die Benachrichtigung von Behörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt über die Steuerung der WE-Meldung durch das Lagezentrum des Innenministeriums.
- 2.1 Die Meldung hat grundsätzlich fernschriftlich als „WE-Meldung“ zu erfolgen, wobei in Fällen besonderer Bedeutung bzw. Eilbedürftigkeit über das wichtige Ereignis unverzüglich fernmündlich oder auf andere Weise eine Vorausmeldung zu erstatten ist. In Zweifelsfällen ist stets zu melden. Wichtige Sachstandsänderungen und Ermittlungsergebnisse sind als Nachrichten zu berichten.
- 2.2 Die WE-Meldungen sind auf das Wesentliche zu beschränken. Sie sind nach folgendem Muster abzufassen:

(Muster einer WE-Meldung)

(Anschriften)

(ggf. Hinweis Personalsache - Vertraulich)

Betr.: WE-Meldung

hier: Bewaffneter Raubüberfall auf die Volksbank in A-Stadt

- Datum, Uhrzeit und Ort des Ereignisses
 - kurze Schilderung des Sachverhalts
 - Ursache oder Motiv
 - personenbezogene Daten (unter Berücksichtigung von Nr. 2.4)
 - Zahlenangaben (z. B. bei Demonstrationen)
 - voraussichtliche Schadenshöhe
 - getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen
 - ggf. Hinweis „nicht pressefrei“
- 2.3 Es ist zu prüfen, ob die WE-Meldung als Verschlußsache gemäß VS-Anweisung NW zu behandeln ist.
- 2.4 Personenbezogene Daten sind nur dann zu übermitteln, wenn dies zur Aufgabenerfüllung der Adressaten erforderlich ist.
- Eine Übermittlung ist insbesondere zulässig,
- a) wenn eine Person des öffentlichen Lebens oder der Zeitgeschichte ein wichtiger Bestandteil der Information ist
 - oder
 - b) wenn der Sachverhalt zu einer dienstrechtlichen Bewertung oder zu personalrechtlichen Maßnahmen durch die Empfänger führen kann.
- Für die dienstrechtliche Bewertung bzw. personalrechtlichen Maßnahmen sind Vor- und Zuname, Alter, Amts-/Dienstbezeichnung, Funktion und die Beschäftigungsbehörde des Betroffenen zu melden. Die WE-Meldung ist in derartigen Fällen wie eine Personalsache zu kennzeichnen (Vermerk „Personalsache - Vertraulich“). Die unterrichtete Behörde legt bei Eingang der WE-Meldung den Empfängerkreis innerhalb ihrer Behörde fest („direkt auf den Tisch“).
- 2.5 Die WE-Meldung ersetzt nicht die Verpflichtung zur Unterrichtung anderer Behörden aufgrund bestehender sonstiger Regelungen (Meldedienst/Informationsaustausch).
- 2.6 Meldepflichtig ist die Polizeibehörde/-einrichtung, in deren Bereich das Ereignis eingetreten ist oder bevorsteht.
- 3 Dieser Runderlaß ist allen Polizeibeamten/-innen bekanntzugeben.
- 4 Der RdErl. v. 13. 5. 1971 (n. v.) – IV A 3/A 4/C 2 – 6780 – (SMBL. NW. 2053) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 66.

20530

Einsatz von Fußstreifen und Funkstreifenwagen

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 12. 1991 – IV C 2 – 6042

Mein Erl. v. 29. 3. 1969 (SMBL. NW. 20530) erhält in Nummer 2.3 die nachfolgende Neufassung:

- 2.3 Ein-Mann-Streifenwagen können auf der BAB zur Wahrnehmung von Aufträgen eingesetzt werden, bei denen eine Gefährdung nicht zu erwarten ist. Dabei ist folgendes zu beachten:
- 2.3.1 Der Einsatz darf nicht während der Dunkelheit erfolgen, hiervon ausgenommen sind Verkehrssicherungsmaßnahmen, Hilfeleistungen und Transportbegleitungen.
- 2.3.2 Es sind nur erfahrene Beamte/-innen zu verwenden.
- 2.3.3 Aufträge zu Personen- und Fahrzeugkontrollen und zu gezielten repressiven Tätigkeiten sind nicht zu erteilen.
- 2.3.4 Durch Verwendung spezieller Funkrufnamen, die landeseinheitlich vorgegeben werden, müssen Ein-Mann-Streifenwagen als solche erkennbar sein.

– MBl. NW. 1992 S. 67.

21220

Durchführung der Bundesärzteordnung

Arzt im Praktikum (AiP)

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 12. 1991 – V B 3 – 0400.15

Gemäß der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Ärzte und Zahnärzte vom 11. November 1990 (GV. NW. S. 596/SGV. NW. 2122) sind die Regierungspräsidenten u. a. zuständig für die

- Erteilung der auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum (AiP) beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 12 Abs. 2 und 3 der Bundesärzteordnung (BÄO),
- Prüfung der ordnungsgemäßen Ableistung der Tätigkeit als AiP und der Nachweise über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für AiP nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 ÄAppO,
- Entscheidung über die Wiederholung eines Tätigkeitsabschnitts der Praxisphase nach § 34 d Abs. 2 ÄAppO,
- Durchführung der Ausbildungsveranstaltungen für AiP nach § 34 c Abs. 2 ÄAppO (nur Regierungspräsidenten Düsseldorf und Münster) in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern.

Die Bestimmungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis als AiP gelten für deutsche und ausländische Staatsangehörige, die die Ärztliche Prüfung im Geltungsbereich der BÄO bestanden haben, gleichermaßen.

Wer im Ausland eine ärztliche Ausbildung absolviert hat und damit in dem entsprechenden Land zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt ist, weist eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung nach, so daß ihm auf Antrag – soweit die übrigen Voraussetzungen der Bundesärzteordnung vorliegen – die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs oder ggf. die Approbation als Arzt erteilt werden kann. In diesen Fällen erübrigt sich eine Tätigkeit als AiP.

Wer nach dem 30. 6. 1988 eine ärztliche Ausbildung in der ehemaligen DDR abgeschlossen hat und im Besitz einer dort erteilten Approbation ist, hat eine 18-monatige ärztliche Tätigkeit in abhängiger Stellung abzuleisten, ohne daß es einer Berufserlaubnis gem. § 10 BÄO bedarf. Auch in diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Tätigkeit als AiP.

Antragstellern, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine ärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung jedoch noch nicht abgeschlossen haben, kann der Abschluß ihrer ärztlichen Ausbildung in der Bundes-

republik Deutschland aufgrund einer Berufserlaubnis als AiP nur ermöglicht werden, sofern sie zu dem in § 10 Abs. 5 BÄO genannten Personenkreis zählen.

Zum Nachweis der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gem. § 3 Abs. 2 BÄO kann eine Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 1 BÄO für eine ärztliche Tätigkeit in abhängiger Stellung befristet erteilt werden; eine AiP-Tätigkeit kann dazu nicht abgeleistet werden.

Zu den mit dem Arzt im Praktikum zusammenhängenden Fragen bitte ich von folgendem auszugehen:

1 Erlaubnis

1.1 Zuständigkeit

Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Tätigkeit als AiP nach § 10 Abs. 4 BÄO entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.

Für Antragsteller, die sich bis zum 20. Januar 1988 zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemeldet haben und diese Prüfung nach den bis dahin gültigen Vorschriften abgelegt haben (vgl. Artikel 2 § 4 der Fünften Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 15. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2457 –, geändert durch Artikel 48 des Gesundheitsreformgesetzes vom 20. Dezember 1988 – BGBl. I S. 2477 –), ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der letzte Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum 31. 12. 1989 abgelegt wurde.

Eine Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 5 BÄO wird von dem Regierungspräsidenten erteilt, in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt werden soll.

1.2 Antragstellung

Da die Tätigkeit als AiP Bestandteil der ärztlichen Ausbildung im Geltungsbereich der BÄO ist, genügen für den Antrag nach § 10 Abs. 4 BÄO folgende Unterlagen:

1.2.1 schriftlicher Antrag des Antragstellers in deutscher Sprache mit einer Erklärung darüber, daß gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren nicht anhängig ist;

1.2.2 Zeugnis über den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

1.2.3 In Einzelfällen kann es geboten sein, sich weitere Unterlagen vorlegen zu lassen, z. B.

- eine ärztliche Bescheinigung, daß keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist; die Bescheinigung sollte nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein

- Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,

wenn amtlich bekannt gewordene Fakten dazu Veranlassung geben.

1.3 Erlaubnisurkunde

Die Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 4 und 5 BÄO ist auf die Tätigkeit als AiP zu beschränken. Für den Beginn der Tätigkeit als AiP ist in die Erlaubnisurkunde – soweit kein späteres Datum beantragt ist – das Datum der Ausstellung aufzunehmen.

Die Erlaubnis ist für eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Geltungsbereich der BÄO auszustellen.

Anlage 1 Für die Erteilung der Erlaubnis ist das als Anlage 1,
Anlage 2 für das Begleitschreiben das als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden.

2 Ableistung der AiP-Tätigkeit und Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit

2.1 Allgemeines

Die Tätigkeit als AiP dauert 18 Monate. Sie soll nach Möglichkeit eine mindestens 9-monatige Tätigkeit im nichtoperativen und eine mindestens 6-monatige Tätigkeit im operativen Bereich umfassen. Eine zwingende Verpflichtung zur Strukturierung besteht nicht. Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum kann ganztätig oder bei entsprechender Verlängerung der Gesamtdauer in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet werden. Die Gesamtdauer von drei Jahren darf dabei nicht überschritten werden.

Nach einer dem jeweiligen Aufgabengebiet angemessenen Einarbeitung können AiP zunehmend eigenverantwortlich arbeiten. Es ist gerade das mit der Einführung der Praxisphase verbundene Ziel, junge Ärztinnen und Ärzte an die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung heranzuführen. Dies Ziel kann nicht erreicht werden, wenn AiP nur Handreichungen verrichten und der beaufsichtigende Arzt ständig anwesend ist. Der auszubildende Arzt braucht also bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch den AiP grundsätzlich nicht ständig anwesend zu sein. Vielmehr dürfen dem AiP die Tätigkeiten zur eigenverantwortlichen Ausübung übertragen werden, die er nach dem Stand seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ordnungsgemäß verrichten kann. Hiervon muß sich, wie beim früheren approbierten Berufsanfänger, der aufsichtführende Arzt zuvor überzeugen.

Zur Art und Umfang der Aufsicht wird auf § 34 b ÄAppO verwiesen.

2.1.1 Tätigkeit im Krankenhaus

Für die Definition der Einrichtung ist der Krankenhausbegriff des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) zugrunde zu legen. Ob das Krankenhaus in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen worden ist, ist insoweit unerheblich.

2.1.2 Tätigkeit bei einem niedergelassenen Arzt oder in einer sonstigen Einrichtung der ambulanten ärztlichen Versorgung

Die Tätigkeit als AiP kann in jeder Praxis eines niedergelassenen Arztes abgeleistet werden; eine Zulassung als Kassenarzt ist nicht erforderlich.

Tätigkeiten von Ärzten im Praktikum können auch in Einrichtungen ausgeübt werden, die weder Teil eines Krankenhauses noch eine ärztliche Praxis sind, aber an der ärztlichen Versorgung mitwirken wie z. B. Hygiene- oder Pathologische Institute und Institute für Flugmedizin. Erforderlich ist der unmittelbare sowie überwiegende Patientenbezug.

2.1.3 Tätigkeit in einem Sanitätszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung des Sanitätsdienstes der Streitkräfte oder der Polizeien

Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, welche Einrichtungen Sanitätszentren oder ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 34 a Abs. 2 ÄAppO sind.

2.1.4 Tätigkeit in einer Justizvollzugsanstalt mit hauptamtlichem Anstaltsarzt

Die Tätigkeit als AiP in einer Justizvollzugsanstalt kann auf die Praxisphase angerechnet werden, wenn ein hauptamtlicher Anstaltsarzt, der auch teilzeitbeschäftigt sein kann, in der Anstalt tätig ist.

2.1.5 Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst

Die Tätigkeit als AiP kann auch im öffentlichen Gesundheitsdienst absolviert werden, z. B. in einem Gesundheitsamt, im Gesundheitsdezernat eines Regierungspräsidenten/einer Bezirksregierung oder bei einer obersten Landes- oder Bundesgesundheitsbehörde sowie in deren nachgeordneten Dienststellen. Darüber hinaus sind weitere Tätigkeiten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes möglich, z. B. in Medizinaluntersuchungsämtern sowie in Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämtern, wenn ein für die Ausbildung des AiP verantwortlicher Arzt zur Verfügung steht.

- 2.1.6 Tätigkeit im versorgungs-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst
Die Tätigkeit des AiP muß unter Aufsicht eines verantwortlichen Arztes stattfinden.
- 2.1.7 Tätigkeit in einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter oder im Medizinischen Dienst der Krankenversicherung
In solchen Einrichtungen muß ein für die Ausbildung der AiP verantwortlicher Arzt zur Verfügung stehen.
- 2.1.8 Tätigkeit in einer truppenärztlichen Einrichtung
Der Bundesminister der Verteidigung bestimmt, welche Einrichtungen truppenärztliche Einrichtungen i. S. des § 34 a Abs. 3 ÄAppO sind.
- 2.1.9 Weitere Einsatzmöglichkeiten
Die Einrichtungen, in denen die Tätigkeit als AiP abgeleistet werden kann, sind in § 34 a Abs. 2 und 3 ÄAppO abschließend benannt. Soweit Einrichtungen, die darüber hinaus Ausbildungsmöglichkeiten bieten, nicht eindeutig den in § 34 a Abs. 2 und 3 ÄAppO genannten Einrichtungen zuzuordnen sind, ist folgendes zu beachten:
- 2.1.9.1 Tätigkeiten in Vorsorgeeinrichtungen gemäß § 107 (2) SGB V
Fallen Vorsorgeeinrichtungen gemäß § 107 (2) SGB V unter den Krankenhausbegriff des KHG, ist die Zuordnung zu § 34 a Abs. 2 ÄAppO gegeben.
- 2.1.9.2 Tätigkeiten in Einrichtungen für theoretische Medizin
Tätigkeiten im Bereich der theoretischen Medizin wie z. B. in der Pathologie, Pharmakologie, Mikrobiologie, Laboratoriumsmedizin und Rechtsmedizin können bis zu 18 Monaten angerechnet werden, wenn sie unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt und bis zum 30. 6. 1992 aufgenommen worden sind.
Tätigkeiten in der theoretischen Medizin, die erst nach dem 30. 6. 1992 begonnen werden, sind bis zu 18 Monaten anrechenbar, wenn sie unter ärztlicher Aufsicht unmittelbar sowie überwiegend patientenbezogen durchgeführt werden. Im übrigen werden sie nur noch in dem Umfang angerechnet, wie dies in den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern im Sinne einer Verkürzung der Mindestweiterbildungszeit für patientenorientierte klinische Gebiete vorgesehen ist.
Auf dieser Grundlage ergibt sich ein Anrechnungsumfang von max. 12 Monaten für das Gebiet Pathologie und von jeweils 6 Monaten für die Gebiete Anatomie, Biochemie, Hygiene, Immunologie, Klinische Pharmakologie, Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Rechtsmedizin, Medizinische Chemie und Medizinische Genetik.
Die genannten Gebiete können **nicht** miteinander kombiniert werden.
Tätigkeiten auf den Gebieten der Medizingeschichte, des Medizinjournalismus oder der Medizinischen Informatik können nicht angerechnet werden.
Tätigkeiten in den in § 34 a Abs. 3 ÄAppO genannten Einrichtungen sind grundsätzlich in vollem Umfang anrechenbar. Für den jeweiligen Einsatzbereich ist auf den Anteil der patientenbezogenen Tätigkeit abzustellen. So können Tätigkeiten im werks- oder betriebsärztlichen Dienst und in einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter bis zu 18 Monaten, Tätigkeiten im öffentlichen Gesundheitsdienst, im Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, im versorgungsärztlichen Dienst und in einer truppenärztlichen Einrichtung bis zu 9 Monaten berücksichtigt werden.
Tätigkeiten in Betrieben der pharmazeutischen Industrie sind dann anrechenbar, wenn sie ärztlicher Natur sind, unter der Aufsicht eines Arztes stehen, Patientenbezug haben und in Einrichtungen stattfinden, die in § 34 a Abs. 2 und 3 ÄAppO aufgezählt sind oder solchen im Wege der Auslegung oder – in

ganz besonderen Ausnahmefällen – der Analogie gleichgestellt werden können.
Wissenschaftliche Tätigkeiten sind nach Maßgabe dieser Kriterien ebenfalls anrechenbar.

2.1.9.3 Durchführung von Röntgenuntersuchungen

Voraussetzung für die Anwendung von Röntgenstrahlen auf den Menschen durch Ärzte ist neben der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs der Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde, die sich aus der Sachkunde (theoretisches Wissen und praktische Erfahrung bei der Anwendung von Röntgenstrahlen) und den Kursen im Strahlenschutz (u. a. die Vermittlung des Gesetzeswissens) zusammensetzt. Der Fachkundenachweis wird von den nach Landesrecht zuständigen Stellen – dies sind in Nordrhein-Westfalen die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe – ausgestellt.

Ärzte im Praktikum, die die Fachkunde nicht besitzen (Regelfall), dürfen Röntgenstrahlen nur anwenden, wenn sie über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz (vermittelt durch einen 8stündigen Kurs entsprechend der Anlage 6 der Richtlinie Fachkunde nach Röntgenverordnung/Medizin) verfügen und unter **ständiger** Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit Fachkunde stehen (§ 23 Nr. 2 RöV). Ständige Aufsicht und Verantwortung bedeuten, daß der kontroll- und weisungsberechtigte Arzt jederzeit erreichbar sein und sich in unmittelbarer Nähe aufhalten muß, damit er die Anwendung der Röntgenstrahlen überwachen, ggfs. korrigieren sowie eventuell erforderliche Entscheidungen treffen kann. Eine Rufbereitschaft des fachkundigen Arztes kann nur dann akzeptiert werden, wenn dieser sich in unmittelbarer Nähe, z. B. auf Klinikgelände aufhält und innerhalb eines kurzen Zeitraumes am Betriebsort der Röntgeneinrichtung zur Verfügung steht. Eine telefonische Überwachung durch den fachkundigen Arzt reicht keinesfalls aus und widerspricht den Bestimmungen der RöV.

Besitzt ein AiP die Fachkundebescheinigung nach der RöV oder erlangt er sie noch vor Abschluß der Praxisphase, unterliegt er zwar der Aufsicht nach § 34 b ÄAppO, muß bei der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Menschen jedoch nicht mehr unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines im Sinne der RöV fachkundigen Arztes stehen.

2.2 Tätigkeit als AiP im Ausland

Nach § 34 a Abs. 4 ÄAppO sind im Ausland abgeleistete ärztliche Tätigkeiten anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden.

Eine AiP-Tätigkeit in einer Arztpraxis außerhalb der EG ist nur dann anzuerkennen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 ÄAppO), wenn der Praxisinhaber zur selbständigen und uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt ist. Da dies oftmals nur schwer überprüfbar ist, sollte eine solche Tätigkeit außerhalb der EG, Österreichs oder der Schweiz nach Möglichkeit in einem Krankenhaus abgeleistet werden.

Der Ausbildungsnachweis sollte durch Bescheinigungen erfolgen, die möglichst den Kriterien des § 34 d ÄAppO entsprechen. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

Bei Vorlage geeigneter Unterlagen vor Ableistung einer Tätigkeit im Ausland kann im Rahmen des § 38 VwVfG. NW. eine schriftliche Zusicherung gegeben werden.

Von Ärzten, die im Geltungsbereich der BÄO das Studium der Medizin nach dem 30. Juni 1988 abgeschlossen haben und die beabsichtigen, einen Teil oder die gesamte Ausbildung als AiP im Ausland abzuleisten, wird von den zuständigen ausländischen Behörden oftmals ein Nachweis über den Ausbildungsstand gefordert. Diesen Ärzten kann folgende Bescheinigung ausgestellt werden:

„Für eine im Ausland beabsichtigte ärztliche Tätigkeit, die gemäß § 34 a Abs. 4 der Approbationsord-

- nung für Ärzte (ÄAppO) in der geltenden Fassung auf die Ableistung des Praktikums angerechnet werden kann, wird hiermit bescheinigt, daß der/die zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 4 Bundesärzteordnung (BÄO) Berechtigte ein Studium der Medizin von mindestens 6 Jahren an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland absolviert und die Ärztliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Er/Sie ist in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, eine ärztliche Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Praktikum gemäß § 34b ÄAppO als erste Zeit der ärztlichen Berufsausübung vor der endgültigen Berufszulassung auszuüben“.
- 3 Wiederholung eines Tätigkeitsabschnitts
Die Entscheidung nach § 34d Abs. 2 ÄAppO trifft der Regierungspräsident, der die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 oder Abs. 5 BÄO erteilt hat.
- 4 Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen
Nach § 34c Abs. 1 ÄAppO hat der AiP an mindestens sechs Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Nach § 34c Abs. 2 werden die Ausbildungsveranstaltungen von der zuständigen Behörde – gemäß § 1 Abs. 3 der o. g. Zuständigkeitsverordnung sind dies die Regierungspräsidenten Düsseldorf und Münster – oder einer von ihr beauftragten Stelle durchgeführt.
Die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe führen diese Ausbildungsveranstaltungen, in der Regel halbjährlich, in drei (Doppel-) Veranstaltungen von – einschließlich Pausen – je sechs Zeitstunden Dauer im Auftrage der Regierungspräsidenten Düsseldorf und Münster durch und stellen den Teilnehmern hierüber eine Bescheinigung aus. Es bestehen keine Bedenken, auch halbjährlich zwei Ausbildungsveranstaltungen von je drei Zeitstunden Dauer durchzuführen.
Den Regierungspräsidenten Düsseldorf und Münster obliegt insbesondere
– die Abstimmung der Ausbildungsveranstaltungen mit den Kammern
- die Zuweisung und Abrechnung von Landeszuweisungen an die Ärztekammern für Ausbildungsveranstaltungen.
- 5 Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen
Der AiP wird in aller Regel an den einschlägigen Veranstaltungen der Ärztekammer teilnehmen, es sei denn, er ist aus persönlichen Gründen (z. B. Krankheit) an der Teilnahme verhindert und nimmt ein Ausbildungsangebot in einem anderen Kammerbezirk in der Bundesrepublik Deutschland wahr.
Sofern eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gemäß § 34c Abs. 2 Satz 2 ÄAppO vorgelegt wird, prüft der zuständige Regierungspräsident, ob sie die in § 34c Abs. 1 ÄAppO genannten Themen behandelt hat und angerechnet werden kann.
Ausbildungsveranstaltungen, die im Ausland absolviert werden und eine Ausbildungstätigkeit nach § 34a Abs. 4 ÄAppO ergänzen, können als Ausbildungsveranstaltungen im Sinne des § 34c Abs. 1 ÄAppO anerkannt werden, soweit sie gleichwertig sind.
- 6 Bereitstellung von AiP-Plätzen
Es ist nicht Aufgabe des Landes, AiP-Stellen zu vermitteln oder Bewerber zuzuweisen, auch nicht unter Berücksichtigung des Ausbildungscharakters (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO) der AiP-Phase.
Im Hinblick darauf, daß kein Monopol des Staates an Praktikumsplätzen für AiP besteht, läßt sich auch aus der sog. Numerus clausus-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seiner grundlegenden Entscheidung vom 18. 7. 1972 (E 33, 303) weder ein Recht der AiP-Bewerber auf ein Verteilungsverfahren noch ein Rechtsanspruch auf einen Praktikumsplatz ableiten.

Mein RdErl. v. 14. 3. 1989 (SMBl. NW. 21220) wird hiermit aufgehoben.

Der Regierungspräsident

.....
(Ort, Datum)

Herr/Frau
(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am in

wird gemäß § 10 Abs. 4/5 Bundesärzteordnung in der derzeit geltenden Fassung widerruflich die

Erlaubnis
zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs
für die Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Praktikum
in der Bundesrepublik Deutschland
erteilt.

Die Erlaubnis erlischt, sobald der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Praktikum mit einer Gesamtdauer von 18 Monaten vollständig abgeleistet hat.

Nicht-EG-angehörige ausländische Staatsangehörige benötigen neben dieser Erlaubnis eine Aufenthaltsgenehmigung sowie eine Arbeitserlaubnis. Angehörige eines EG-Mitgliedsstaates benötigen neben dieser Erlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG.

Die Hinweise in meinem Schreiben vom heutigen Tage bitte ich zu beachten.

Im Auftrag

(Siegel)

Der Regierungspräsident

.....
(Ort, Datum)

Herrn/Frau

Betr.: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs
gemäß § 10 Abs. 4/5 Bundesärzteordnung (BÄO) für die Tätigkeit als „Arzt im Praktikum“

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: – 1 Urkunde –

Sehr geehrte

Als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gemäß § 10 Abs. 4/5 BÄO.

Die Erlaubnis wird Ihnen für die vorgeschriebene Tätigkeit als Arzt/Ärztin im Praktikum erteilt.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der zuständigen Ärztekammer anzumelden.

Gemäß Tarifstelle 10.1.5 des Gebühren tariffs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 300), ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr von 30,- DM zu erheben. Den Betrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Folgende Hinweise bitte ich zu beachten:

1. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Doktor-Titels oder eines anderen akademischen Grades nur berechtigt, wer an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist. Ein im Ausland erworbener Doktor-Grad darf im Bundesgebiet nur mit Genehmigung des Kultusministers eines Bundeslandes (in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung) geführt werden. Generell genehmigt ist die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen der Niederlande, Österreichs, der Schweiz und Frankreichs verliehenen akademischen Grade gemäß Verordnung vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 699).
2. Wer ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein, die Heilkunde ausübt, kann gemäß § 5 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung – Heilpraktikergesetz – vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach dieser Vorschrift strafbar, wenn Sie Ihren ärztlichen Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.
3. Ausländische Staatsangehörige benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis und der von der Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltsgenehmigung noch eine Arbeitserlaubnis, die bei dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt beantragt werden muß. Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann. Für EG-Angehörige ist eine Arbeitserlaubnis nicht vorgesehen.
4. Ausländische Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines EG-Mitgliedsstaates sind, und die auch nicht die Privilegierungstatbestände des § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BÄO erfüllen, d.h. weder unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind, noch die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießen, mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet sind, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder im Besitz einer Einbürgerungszusicherung sind, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die die Antragsteller nicht selbst beseitigen können oder für die eine sonstige Ausnahmeregelung nicht getroffen worden ist, werden hiermit darüber unterrichtet, daß sie nach Abschluß der ärztlichen Ausbildung im Interesse der ärztlichen Versorgung in ihrem Heimatland zur Realisierung der von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten entwicklungshilfepolitischen Ziele in ihr Heimatland zurückzukehren haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

21220

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein Vom 16. November 1991

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 16. November 1991 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 11. Dezember 1991 - V B 1 - 0810.44 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1984 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

Die Ärztekammer Nordrhein hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Einkommensteuerbescheides zum Höchstbeitrag seine Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides, der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben anonymisiert werden darf, oder einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters in Form einer von diesem erstellten Gewinn- und Verlustrechnung nachweist.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 73.

21220

Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung Vom 30. November 1991

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. November 1991 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 11. Dezember 1991 - V B 1 - 0810.56 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 Buchstabe c) erhält der Doppelbuchstabe bb) folgende Fassung:
 - bb) sich das Mitglied in der Zeit ab dem Tage der Geburt bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats - bei Geburten nach dem 1. 1. 1992 bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats - seines Kindes ausschließlich dessen Betreuung und Erziehung zugewandt hat,
2. In § 9 Abs. 4 Buchstabe b) erhält der Doppelbuchstabe bb) folgende Fassung:
 - bb) in der sich das Mitglied ab dem Tage der Geburt eines Kindes im Sinne des § 13 Abs. 2 bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats - bei Geburten nach dem 1. 1. 1992 bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats - ausschließlich dessen Betreuung und Erziehung zugewandt hat.

3. In § 10 Abs. 6 Buchstabe b) erhält der Doppelbuchstabe bb) folgende Fassung:

- bb) in der sich das Mitglied ab dem Tage der Geburt eines Kindes im Sinne des § 13 Abs. 2 bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats - bei Geburten nach dem 1. 1. 1992 bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats - ausschließlich dessen Betreuung und Erziehung zugewandt hat.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

- MBl. NW. 1992 S. 73.

2123

Berichtigung

zur Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 10. 1991 (MBl. NW. S. 1416)

Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 25. August 1991

In Artikel I Nr. 1 § 1 Abs. 8 muß es statt „Berufsausbildung“ richtig heißen „**Berufsausübung**“.

- MBl. NW. 1992 S. 73.

280

Organisation und Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Beteiligte in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - I C 1 - 1030 -
u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft - I B 3 - 01.17 -
v. 6. 12. 1991

Nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 202), in Verbindung mit § 78 VwGO sind Anfechtungsklagen und Verpflichtungsklagen gegen die Behörde zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. Damit müssen in allen Streitfällen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die den Aufgabenbereich der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter betreffen, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter verklagt werden. Um eine rechtsförmliche Bearbeitung der Prozeßführung sicherzustellen, bestimmen wir folgendes:

1. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben dem Regierungspräsidenten unverzüglich Klageschriften, Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Verwaltungsaktes, dessen sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, sowie Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen in Abschrift oder Ablichtung vorzulegen. Das gleiche gilt für Schriftsätze, in denen die Klage oder Anträge geändert werden, die wesentlich neue Gesichtspunkte enthalten oder die sich auf den Abschluß des Verfahrens beziehen.
 2. Der Regierungspräsident entscheidet darüber, ob und in welcher Weise er an der Bearbeitung der Streitsache zu beteiligen ist. Er bestimmt ggf. den Wortlaut der Stellungnahme, die das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt gegenüber dem Gericht oder den Beteiligten abzugeben hat. Der Regierungspräsident ist auch dann über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn er seine Beteiligung nicht für erforderlich hält. Insbesondere sind ihm Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeschriften vorzulegen.
- In Verfahren vor dem Obergericht in Münster oder dem Bundesverwaltungsgericht soll sich der Regierungspräsident regelmäßig einschalten.

3. Über den Beginn und den Fortgang des Verfahrens ist der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) zu berichten, wenn sie mit der Sache befaßt gewesen ist oder wenn der Streitfall von grundsätzlicher Bedeutung ist.
4. Die Nummern 1 – 3 gelten sinngemäß für Streitfälle, an denen die Staatlichen Gewerbeärzte beteiligt sind. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht, soweit an den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Rechtsdezernentinnen oder Rechtsdezernenten eingesetzt sind; in diesen Fällen ist Nummer 1 im Hinblick auf die Einschaltung der Rechtsdezernentin oder des Rechtsdezernenten, denen die Prozeßführung und -vertretung zu übertragen ist, sinngemäß anzuwenden.

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 4. 1966 (SMBl. NW. 280) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 73.

II.

Innenministerium

Vorarbeiten zur „Automatisierten Liegenschaftskarte“ (ALK)

Bek. d. Innenministeriums v. 10. 12. 1991 –
III C 3 – 7118

Die Teile I und II des Entwurfs „Richtlinien für die Führung der Punktdaten in Nordrhein-Westfalen“ (Punktdaten-erlaß) sind seit meiner Bekanntmachung v. 16. 10. 1989 (MBl. NW. S. 1435) aktualisiert und um den Teil III A erweitert worden.

Austauschblätter für die früheren Ausgaben sowie der Teil III A wurden den nachgeordneten Vermessungs- und Katasterbehörden zur Verfügung gestellt.

Alle bisher herausgegebenen Einzelbände

- Teil I, Beschreibung der Datenelemente (Stand: 1. 6. 1988, 1. Nachtrag: 15. 11. 1990)
- Teil II A, Fortführung der Punktdaten für den Bereich des Liegenschaftskatasters (Stand: 1. 6. 1988, 1. Nachtrag: 15. 3. 1991, 2. Nachtrag: 10. 10. 1991)
- Teil III A, Benutzung der Punktdaten für den Bereich des Liegenschaftskatasters (Stand 15. 2. 1991)

werden zur Zeit vom

Landesvermessungsamt NRW
Muffendorfer Str. 19–21
Postfach 20 50 07
5300 Bonn 2

in der aktuellen Fassung neu gedruckt. Sie können von dort zum Preis von jeweils 6,- DM bezogen werden. Evtl. noch benötigte Austauschblätter für die erste Ausgabe der Teile I und II sind zum Preise von jeweils 2,- DM ebenfalls beim Landesvermessungsamt erhältlich. Der zweite Nachtrag zum Teil II A wird auf Nachfrage kostenfrei abgegeben.

– MBl. NW. 1992 S. 74.

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. November 1991

Gemäß § 88 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß sich der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe an der Verwaltungsvereinbarung vom 14. Januar 1991 über die generelle gegenseitige Beauftragung der Unfallversicherungsträger nach Maßgabe von § 88 ff SGB X zur Bearbeitung und Bezahlung fehlgeleiteter Durchgangsarzt- und sonstiger Berichte sowie von Rechnungen beteiligt.

Münster, den 29. 11. 1991

Blechschmidt

Vorsitzender des Vorstandes

– MBl. NW. 1992 S. 74.

Justizministerium

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1992 S. 74.

**Ministerium für Stadtentwicklung
und Verkehr****Planfeststellungsbeschuß**

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 19. 12. 1991 –
II A 2 – 31-21/4 EM

Planfeststellung für den Verkehrsflughafen
Essen/Mülheim

Mit Beschluß vom 3. Dezember 1991 – II A 2 – 31-21/4 EM – wurde der Plan für den Verkehrsflughafen Essen/Mülheim gemäß §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), und §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160) – SGV. NW. 2010 –, festgestellt.

Die Planfeststellung erstreckt sich auf die vorhandene Start- und Landebahn 07/25 von 1553,5 m Länge und 45 m Breite sowie auf den die Bahn umgebenden Schutzstreifen. Der Beschluß enthält ferner Entscheidungen über die Änderung der am 2. April 1980 erteilten Genehmigung für Anlage und Betrieb des Flughafens Essen/Mülheim. Danach

- ist weiterhin nur Sichtflugbetrieb möglich,
- werden Strahlflugzeuge nicht zugelassen,
- wird die höchstzulässige Startmasse der Propellerflugzeuge auf 25 t begrenzt,
- wird Nachtflugbetrieb grundsätzlich nicht gestattet,
- werden die zeitlichen Flugbetriebsbeschränkungen, insbesondere in den ruhebedürftigen Zeiten, erheblich verschärft.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über die vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Ausfertigungen des Beschlusses und des festgestellten Lageplans liegen in der Zeit vom 27. Januar bis 10. Februar 1992 während der Dienststunden an folgenden Orten zu jedermanns Einsicht aus:

Essen: Stadtplanungsamt, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer 555

Mülheim an der Ruhr: Stadtplanungsamt, Ruhrstr. 32–34, 3. Stock, Zimmer 382

Ratingen: Rathaus, Gebäude 2, Minoritenstr. 3, Zimmer 102

Heiligenhaus: Planungs- und Bauordnungsamt, Rathausanbau, Hauptstr. 157, 2. Obergeschoß, Zimmer 309

Duisburg: Stadtplanungsamt, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer 308

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NW).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschuß von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr NRW, Breite Str. 31, 4000 Düsseldorf 1, schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschuß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidienkirchplatz 5, 4400 Münster, erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Durchschriften beigelegt werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Planfeststellungsbeschuß soll in Urschrift oder in Ablichtung beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet werden.

– MBl. NW. 1992 S. 75.

Der Landesbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 1 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993 vom 20. Dezember 1991

1. Dienststelle des Landeswahlbeauftragten

Der Landeswahlbeauftragte (Herr Leitender Regierunsdirektor Dr. Felix Schikorski) und sein Stellvertreter (Herr Oberregierungsrat Heinz-Peter Klein) haben ihren Sitz beim Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen,
Kopstadtplatz 13, 4300 Essen 1
Fernruf der Geschäftsstelle (0201) 81 34-0
(Durchwahl -152)
Telefak (0201) 81 34-110

2. Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Landeswahlbeauftragten

Die Bekanntmachungen des Landeswahlbeauftragten werden gem. § 123 SVWO im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Teil II – veröffentlicht. Daneben verbleibt es entsprechend dem bisher geübten Verfahren bei der unmittelbaren Zusendung. Die Versicherungsämter werden gebeten, die Unterrichtung der Krankenkassen ihres Aufsichtsbereichs zu übernehmen, soweit dies nicht bereits durch die Landesverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung geschieht. Eine Zusendung von Überdrucken ist insbesondere im Hinblick auf die damit verbundene Belastung des Büros des Landeswahlbeauftragten nicht möglich.

3. Wahlvorankündigung

Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung, Herr Otto Zink, hat mit der Bekanntmachung Nr. 1 vom 12. November 1991 (BAnz. S. 7579) folgendes bekanntgegeben:

„Wahltag

Wahltag für die achten allgemeinen Sozialversicherungswahlen werden sein:

- a) Für die Wahlen der Vertreterversammlungen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie für die Wahlen der Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung

T. Mittwoch, der 2. Juni 1993.

- b) Für die Wahlen der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft

T. Mittwoch, der 29. September 1993.

Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 46 b SGB IV

Die Vorschlagsberechtigung einer Arbeitnehmervereinigung (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter in der Vertreterversammlung vertreten ist, wird nach § 48 b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorab festgestellt. Der Antrag auf Feststellung ist

T. bis zum 28. Februar 1992

beim Wahlausschuß des Versicherungsträgers zu stellen.

Bei Arbeitnehmervereinigungen im Beitrittsgebiet brauchen nach dem Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe j) die Voraussetzungen des § 48 a Abs. 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Mindestzahl von Mitgliedern) nicht bereits seit dem 1. Januar 1991, sondern erst bei dem 31. Juli 1991 vorzulegen; diese Regelung wurde

durch die Verschiebung der achten allgemeinen Sozialversicherungswahlen durch das Gesetz zur Verlängerung der Amtsdauer der Organmitglieder in der sozialen Selbstverwaltung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2822) auf das Jahr 1993 nicht berührt.

Dagegen ist die Sonderregelung des Einigungsvertrages (a. a. O.) über die Antragsfrist zur Feststellung der Vorschlagsberechtigung nach § 48 b des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die auf Antragstellung noch im Jahre 1991 bezogen war, durch die Verschiebung der Wahlen gegenstandslos geworden.

Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung

Arbeitnehmervereinigungen, die bei allen Versicherungsträgern die Voraussetzungen der Vorschlagsberechtigung erfüllen und glaubhaft machen, daß sie bei mindestens fünf Versicherungsträgern Vorschlagslisten einreichen werden, können die Feststellung ihrer allgemeinen Vorschlagsberechtigung nach § 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beantragen. Der Antrag ist

bis zum 2. Januar 1992

bei dem

Bundeswahlbeauftragten
für die Durchführung der
Wahlen in der Sozialversicherung
beim
Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Postfach 140280
5300 Bonn

zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Bundeswahlbeauftragte die allgemeine Vorschlagsberechtigung nur feststellen darf, wenn dies ohne zeitaufwendige Ermittlungen möglich ist.

Die Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung einer Arbeitnehmervereinigung schließt die Vorschlagsberechtigung ihrer Landesuntergliederungen ein. Dabei kommt es weder auf das Ausmaß der innerverbandlichen Selbständigkeit noch auf die etwa abweichende Namensführung, sondern allein darauf an, ob es sich um eine regional tätige Untergliederung der Arbeitnehmervereinigung handelt.

4. Bestellung der Mitglieder der Wahlausschüsse

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48 b SGB IV weist der Bundeswahlbeauftragte darauf hin, daß mit dem Eingang der Anträge auf Feststellung bereits Ende 1991 zu rechnen ist.

Den Versicherungsträgern wird daher empfohlen, die Wahlausschüsse baldmöglichst zu bestellen, damit sie bei Eingang eines Feststellungsantrags unverzüglich tätig werden können.

Hinsichtlich der Bestellung zum Vorsitzenden des Wahlausschusses wird auf die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitete Achte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (Bundesrats-Drucksache 629/91) Bezug genommen. In § 3 Abs. 3 soll nach Satz 2 folgender Satz eingefügt werden:

„Zum Vorsitzenden ist der Geschäftsführer, ein Mitglied der Geschäftsführung oder eine andere Person, die die Gewähr bietet, daß sie dieses Amt sachkundig und unparteiisch wahrnimmt, zu bestellen; dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend.“

Ergänzend wird auf die beabsichtigte Neuregelung in § 19 Abs. 2 Satz 1 SVWO hingewiesen. Hiernach obliegt die Vorprüfung der Vorschlagslisten künftig allein dem Vorsitzenden des Wahlausschusses.

gez.

Dr. Schikorski

– MBl. NW. 1992 S. 76.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 59 v. 20. 12. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
101	20. 11. 1991	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991	530
1101	6. 12. 1991	Siebttes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	549
2023	11. 12. 1991	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	549
2120	14. 11. 1991	Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Apotheker/zur Apothekerin für Öffentliches Gesundheitswesen und die Ausbildung zum Amtsapotheker/zur Amtsapothekerin (WOAÖGW)	536
2120	21. 11. 1991	Verordnung über die Weiterbildung und Prüfung zum Zahnarzt und zur Zahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen (WOZÖGW)	543
7861	6. 12. 1991	Verordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung des Flächenstillegungsgesetzes 1991	550

– MBL NW. 1992 S. 77.

Nr. 60 v. 23. 12. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203012	4. 12. 1991	Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	552
216 2023	8. 11. 1991	Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	553
7123	3. 12. 1991	Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung	553
7125	27. 11. 1991	Neunte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	554
	28. 11. 1991	Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen und seines Stellvertreters	555

– MBL NW. 1992 S. 77.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1991 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1991 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 34,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 40,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1992 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1992 S. 78.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569